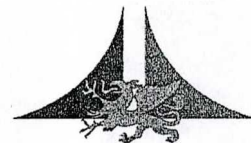




ePE10011824



Hanse- und Universitätsstadt
ROSTOCK

DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

Postanschrift · Hanse- und Universitätsstadt Rostock · 18050 Rostock

Öffentlich bekannt gegeben:
rostock.de/bekanntmachungen

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unsere Zeichen

Telefon/Telefax

Datum

Allgemeinverfügung

Teilspernung der kommunalen Hafenanlage Anleger Feuerwache II Groß Klein gemäß § 11 der Verordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (HafVO M-V) vom 17. Mai 2006 (GVOBL. M-V 2006, S. 355), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2017 (GVOBL. M-V 2018 S. 2)

1. Die Teilspernung der Hafenanlage Anleger Feuerwache II Groß Klein wird auf Grundlage des § 11 der HafVO M-V unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den in der anliegenden Karte rot gekennzeichneten Gefahrenbereich angeordnet. Die Teilspernung beinhaltet ein Betretungs- und Anlegeverbot in einem Abstand von 10 Metern entlang der Kaikante. Die Anlage „Sperrzone Hafenanlage Anleger Feuerwache II Groß Klein“ ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Der Gefahrenbereich wird vor Ort durch Beschilderung und einen Bauzaun gekennzeichnet.
2. Die sofortige Vollziehung für diese Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes M- V (VwVfG M-V) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gründe:

I. Sachverhalt

Bereits seit mehreren Jahren hat sich die Bausubstanz der etwa 50 Jahre alten kommunalen Hafenanlage Anleger Feuerwache II Groß Klein stetig verschlechtert. Dies wurde bei einer vorgenommenen Bauwerksprüfung der Anlage gemäß DIN 1076 bestätigt. Am Gesamtsystem der Anlage wurden gravierende Mängel festgestellt. Aus dem Prüfbericht ist zu entnehmen, dass der Zustand der Anlage eine sofortige Teilspernung zwingend erfordert, da eine Einsturzgefahr besteht.

Die gesamte Spundwand ist stark verrostet und weist zahllose Durchrostungen auf. Durch diese kommt es zu Ausspülungen unterhalb der Flächenbefestigung bzw. zur Erosion des

Telefon	Konten der Stadt	IBAN	BIC	Besucherzeiten
Zentrale 0381 381-0	Deutsche Kreditbank AG	DE60 1203 0000 0000 1003 21	BYLADEM1001	nach Vereinbarung
Telefax 0381 381-1902	OstseeSparkasse Rostock	DE27 1305 0000 0205 6000 00	NOLADE21ROS	
	Deutsche Bank AG	DE79 1307 0000 0116 8038 00	DEUTDEBRXXX	
Internet	HypoVereinsbank AG	DE22 20030000 0019 5654 99	HYVEDEMM300	
rathaus.rostock.de	Gläubiger-ID der Hanse- und Universitätsstadt Rostock		DE28ZZZ000000009553	

Böschungskörpers. Somit ist die Ufersicherung (Spundwand) in ihrer Standsicherheit und ihrer Dauerhaftigkeit erheblich beeinträchtigt bis nicht mehr gewährleistet. Die Verkehrssicherheit der Ufersicherung ist ebenfalls nicht mehr gegeben.

Auch an den Stegen 1 und 2 der Anlage konnten zahlreiche Durchrostungen, Risse und Abplatzungen festgestellt werden.

Durch einen weiteren Betrieb der Anlage, ist das Fortschreiten der Schäden an der gesamten Anlage zu erwarten und das endgültige möglicherweise spontane Versagen des Bauwerks sehr wahrscheinlich.

Ein weiteres Betreten und Benutzen der Anlage kann mit einem quer zur Anlage aufgestellten Bauzaun sowie aufgestellten Verbotsschildern unterbunden werden.

II. Begründung

Zu 1.

Nach § 11 HafVO M-V ist die Hafenbehörde ermächtigt zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Hafenbetriebes den Aufenthalt von Wasserfahrzeugen vorübergehend einzuschränken sowie den Aufenthalt von Personen oder Fahrzeugen im Hafengebiet oder die Nutzung der Hafenanlagen zeitlich zu begrenzen oder zu versagen.

Die Oberbürgermeisterin der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist die sachlich und örtlich zuständige Hafenbehörde gemäß §§ 3 Abs. 1 HafVO M-V, 5 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in M-V (SOG M-V).

Die marode Hafenanlage stellt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit des Hafenbetriebes dar. Eine Gefahr liegt vor, wenn bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens ein die öffentliche Sicherheit und Ordnung schädigendes Ereignis im konkreten Einzelfall in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eintreten wird, § 3 Abs. 3 Nr. 1 SOG M-V. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst unter anderem Allgemein- als auch Individualrechtsgüter. Aufgrund der fortgeschrittenen Schädigungen am Bauwerk kann das endgültige möglicherweise spontane Versagen des Bauwerks nicht ausgeschlossen werden. Nutzer der Hafenanlage könnten in diesem Fall Verletzungen erleiden, so dass eine Gefahr für die Rechtsgüter „Leib und Leben“ besteht. Dazu sind Beschädigungen der anliegenden Wasserfahrzeuge möglich, so dass auch das Rechtsgut „Eigentum“ zu schützen ist.

Die Teilspernung der Hafenanlage ist auch verhältnismäßig.

Sie verfolgt den legitimen Zweck, eine bestehende Gefahr für die oben genannten Rechtsgüter abzuwehren. Die Hafenbehörde hat dafür Sorge zu tragen, dass nur betriebssichere Hafenanlagen für die Hafennutzung in Gebrauch sind.

Die Teilspernung der Anlage stellt dafür auch eine geeignete Maßnahme dar, weil dadurch eine weitere Nutzung der maroden Anlage unterbunden wird.

Es sind auch keine mildereren Maßnahmen ersichtlich, die denselben Erfolg mit gleicher Sicherheit erzielen. Insbesondere würde eine zeitlich befristete Teilspernung nicht denselben Erfolg herbeiführen. Die Aufhebung der Sperrung kann nur erfolgen, wenn ein gefahrloser Betrieb der Hafenanlage gegeben ist. Ein solcher kann nur durch umfassende Sanierungsmaßnahmen hergestellt werden. Derzeit kann der Abschluss solcher Sanierungsmaßnahmen nicht vorausgesagt werden.

Der Eingriff in die Rechte der Betroffenen steht auch nicht außer Verhältnis zum verfolgten Zweck, so dass die Maßnahme auch angemessen ist. Zwar sind durch die Sperrung der Anlage, Beeinträchtigungen bei der freien Verfügung über das Eigentum und den Besitz zu erwarten, jedoch sind auf der anderen Seite höherwertige Rechtsgüter wie Leib und Leben zu schützen.

Zu 2.

Nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet werden. Damit haben eingelegte Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung i. S. d. § 80 Abs. 1 S. 1 VwGO.

Wie bereits dargestellt, sind wichtige Schutzgüter gefährdet, wenn es zu einer spontanen Versagung des Bauwerks kommen sollte. Aufgrund der zahlreichen festgestellten Mängel an der Hafenanlage und des Umstandes, dass der Zustand sich weiter verschlechtern wird, ist eine sofortige Umsetzung der Maßnahme unerlässlich.

Zu 3.

Nach § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG M-V kann für die Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Die Oberbürgermeisterin, Neuer Markt 1, 18050 Rostock, erhoben werden.

Hinweis

Es ist zu beachten, dass die Erhebung des Widerspruchs keine aufschiebende Wirkung hat. In diesem Fall kann beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.


Dr. Chris von Wrycz Rekowski
Senator für Finanzen, Digitalisierung und Ordnung

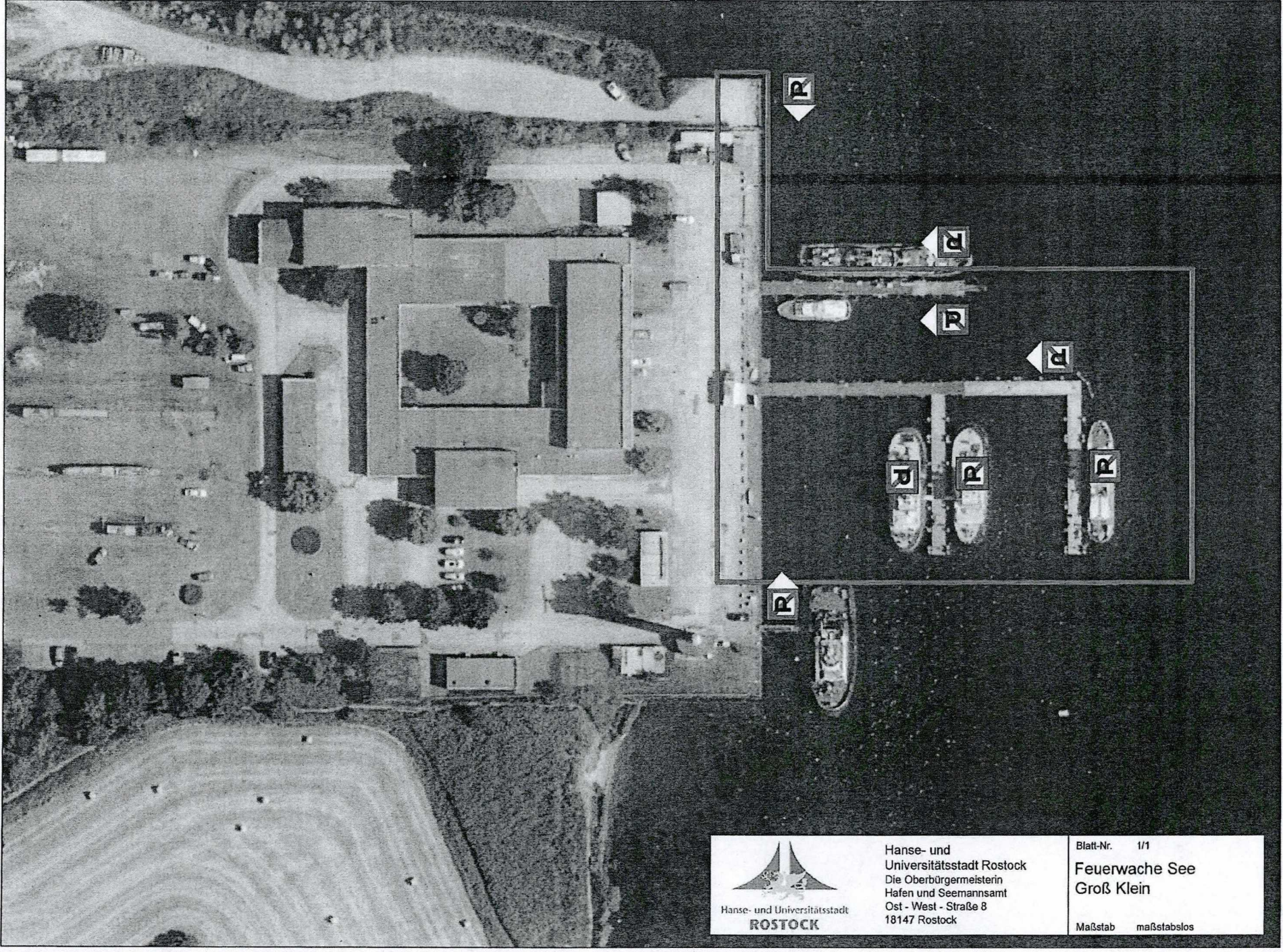
Anlage: Sperrzone Hafenanlage Anleger Feuerwache II Groß Klein

Öffentlich bekanntgemacht
durch Internetveröffentlichung unter
www.rostock.de/bekanntmachungen
am 11.10.2023
unter AZ: 111.527 - 011/005



Feuerwache See/Schriftverkehr/Sperrung

zuletzt bearbeitet und vorgeprüft am: 22.09.23 83.11.4



Hanse- und
Universitätsstadt Rostock
Die Oberbürgermeisterin
Hafen und Seemannsamt
Ost - West - Straße 8
18147 Rostock

Blatt-Nr. 1/1

**Feuerwache See
Groß Klein**

Maßstab maßstabslos